

# Stadtratsfraktion Trier

Rathaus

Augustinerhof

54290 Trier

Tel.: 0651/48834

Fax: 0651/47099

mail: gruene.im.rat@trier.de

www.gruene-trier.org/fraktion

**Herrn Oberbürgermeister**

**Wolfram Leibe**

**Rathaus**

**Herrn** Trier, den 07.12.17

*Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,*

*wir bitten den folgenden Antrag auf die Tagesordnung ds Stadtrates am 14.12.17 zu setzen:*

**Antrag: Verbot von Wildtieren in Zirkussen**

***Der Stadtrat möge beschließen:***

Die Stadt Trier und ihre Beteiligungsgesellschaften schließen im Hinblick auf städtische Flächen, die u.a. der Durchführung von Zirkusveranstaltungen gewidmet sind, zukünftig mit Zirkusunternehmen und vergleichbaren Einrichtungen nur dann noch Nutzungsverträge ab, wenn die Unternehmen sich vertraglich verpflichten, Wildtiere der folgenden Arten weder mitzuführen noch zur Schau zu stellen:

Affen (nicht-menschliche Primaten), Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner, Flusspferde, Tümmler, Delfine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine, Wölfe, große Raubkatzen.

Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, die vor dem Tag der Beschlussfassung bereits einen Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages für einen bestimmten Veranstaltungszeitraum gestellt haben. Die Stadtverwaltung wird gebeten, künftig bei der Vergabe der städtischen Flächen entsprechend zu verfahren.

Begründung

Die Nicht-Zulassung dieser Tiere lässt sich sowohl mit tierschutzrechtlichen, als auch mit Erwägungen der Gefahrenabwehr begründen. Ein Verbot bei bestimmten Tierarten wird als gerechtfertigt betrachtet, da sie wegen einer oder mehrerer Eigenschaften (Größe, Gewicht, Kraft, Beißkraft, Schnelligkeit o.Ä.) zu einer Gefahr für Personen oder Sachen in- und außerhalb der Einrichtung werden können und nur unter äußerst schweren Bedingungen artgerecht gehalten werden können. Mehrere Institutionen haben die Festlegung auf die hier benannten Tierarten begründet:

1. Bereits Mehrfach hat der Bundesrat die Bundesregierung in einem Entschließungsantrag aufgefordert, "eine Rechtsverordnung vorzulegen, die das Halten von Tieren bestimmter wild lebender Arten in Betrieben, die an wechselnden Orten diese Tiere zur Schau stellen, verbietet. Das Verbot soll insbesondere für Affen (nicht-menschliche Primaten), Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde gelten." Der Bundesrat verweist auf die Gefahren und Schwierigkeiten der artgerechten Haltung (vgl. Bundesratsdrucksache 78/16: <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0001-0100/78-16(B).pdf;jsessionid=485506D480B806C03A9F99DDC66EE7AC.1_cid391?__blob=publicationFile&v=2)>
2. Der Bundesrat verweist in seinem letzten Antrag aus dem Jahr 2016 auch darauf, dass auch die Bundesregierung die Notwendigkeit eines Verbotes bestimmter Arten sehe, sie jedoch keine Regelung getroffen habe. Tatsächlich weist die Bundesregierung in der Begründung zu ihrem Gesetz zur Änderung des Tierschutzgestzes bereits in 2012 darauf hin, dass die Entschließungsanträge des Bundesrates in der Vergangenheit u.a. zur Einführung des Zentralregisters geführt haben. Der zweite Entschließungsantrag des Bundesrates habe dazu geführt, dass die Daten aus dem Zentralregister ausgewertet wurden und sich abzeichne, dass ein Verbot bestimmter Arten erforderlich sein könne (vgl. BT-Drucksache 17/10572, S. 29 und 30: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/105/1710572.pdf>).
3. Die Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen des BMEL (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/GutachtenLeitlinien/HaltungZirkustiere.pdf?__blob=publicationFile>): Die Fachleute, unter ihnen auch Vertreter der Zirkusbetriebe, fordern bereits seit 1990, dass es nicht mehr erlaubt sein soll "Menschenaffen, Tümmler, Delfine, Greifvögel, Flamingos oder Pinguine zu halten oder mitzuführen" und lehnen "die Haltung oder das Mitführen von Nashörnern" und "die Haltung oder das Mitführen von Wölfen in Zirkussen ab." (S. 4). Die Leitlinien dienen den zuständigen Veterinärinnen und Veterinären als Grundlage ihrer Prüfungen, sind aber als Leitlinien nicht rechtsverbindlich.

Die hier genannten Begründungen können als besonders relevant betrachtet werden, da Bundesrat und Bundesregierung als Verfassungsorgane eine besondere Bedeutung haben und die Leitlinien von Fachleuten im Auftrag des für Tierschutz zuständigen Bundesministeriums erstellt wurden und bereits jahrelang in der Praxis angewandt werden. In den Begründungen wird teilweise auf Aspekte des Tierschutzes, teilweise auf Aspekte der Gefahrenabwehr Bezug genommen.

Aus Sicht der Stadt und ihrer kommunalen Verantwortung für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und für die Überprüfung der Haltungsbedingungen stellt sich die Haltung und Zurschaustellung der o.g. Tierarten als risikohaft dar, da sie nur unter erschwerten Bedingungen artgerecht und ohne Leiden zu halten sind.

Hieraus ergibt sich die Gefahr von Unfällen während des Transportes, der Beschäftigung, der Überprüfung und der Zurschaustellung der Tiere. Nicht nur die Bundesregierung hat bei der Auswertung der Daten des Zirkuszentralregisters bei bestimmten Tierarten Auffälligkeiten festgestellt, auch bei Kontrollen in Trier sind in der Vergangenheit Mängel aufgefallen.

Das Veterinäramt kann bei Nichtbehebung der Mängel in die Situation kommen, Tiere aus dem Zirkus zu nehmen und anderswo unterbringen zu müssen. Dabei würden insbesondere bei großen und gefährlichen Tieren und solchen mit hohen Anforderungen an Haltung und Unterbringung erhebliche Probleme entstehen.

Es gäbe bspw. nicht die Möglichkeit einen Elefanten oder einen Tiger überhaupt unterzubringen. Abgesehen von den schwierigen Haltungsbedingungen wären hier auch alle involvierten Personen und bei Ausbruch eines Tieres auch die Öffentlichkeit erheblich gefährdet. So sind etliche Beispiele aus den vergangenen Jahren bekannt, bei denen Zirkustiere ausbrachen und Personen verletzten. Im baden-württembergischen Buchen bspw. tötete ein entlaufener Elefant im Jahr 2015 einen Spaziergänger.

Ein Verbot insbesondere solcher Tiere die nur unter schwierigen Bedingungen zu halten sind, würde die Sicherheit der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -Mitarbeiter und der Öffentlichkeit somit verbessern.

Den häufig vorgebrachten Vorwurf, ein Verbot käme einer Einschränkung der Berufsfreiheit gleich, muss hier widersprochen werden. Öffentliche Einrichtungen wie jene, die in Trier für Gastspiele von Zirkussen geeignet sind und zur Verfügung gestellt werden können sind keine Pflichtaufgabe sondern eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Verwaltung.

Dies ist hier gegeben, da die öffentlichen Einrichtungen keiner Bestandsgarantie unterliegen, sie sind weder gesetzlich vorgeschrieben, noch mit finanzieller Hilfe der späteren Nutzer geschaffen worden.

Eine Änderung oder Einschränkung der Widmung stellt keinen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, da diese durch die in der GemO gesetzlich geregelte Befugnis, die Benutzung der kommunalen öffentlichen Einrichtungen zu regeln, gedeckt ist, soweit die beschlossene Einschränkung auf vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gestützt ist und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht.

Dies kann als gegeben betrachtet werden, insbesondere weil, wie oben dargelegt, kein umfassendes oder willkürliches Verbot erlassen werden soll, sondern ein den Maßstäben der Sachgerechtigkeit entsprechendes (vgl. u.a. das Urteil des VG München vom 06.08.2014, M 7 K 13./2449).

**Mit freundliche Grüßen**

***Peter Hoffmann***